

ANLAGE 1

Austauschseiten zur Beschlussvorlage BV/0041/2024
„5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“
zur StVV am 21.11.2024 (Entscheidung)

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 18.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 27.12. 2018, Jahrgang 26, Nr. 12, Seiten 8 ff.), die durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 18.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 28./29.12.2019, Jahrgang 27, Nr. 12, Seite 2), die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 25.05.2021 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 16.06.2021, Jahrgang 29, Nr. 06, Seite 2), die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 26.09.2023 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 13.10.2023, Jahrgang 31, Nr. 08, Seite 2) und die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 24.10.2023 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 17.11.2023, Jahrgang 31, Nr. 09, Seite 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Überschriften folgender Paragraphen werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Gleichstellungsbeauftragte“

„§ 17 Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen“

Im 5. Abschnitt wird nach „§ 19 Kulturbeirat“ eingefügt: „§ 20 Beirat für Menschen mit Behinderungen“. Die bisherigen Paragraphen 20 bis 27 werden die Paragraphen 21 bis 28.

2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach der Annahme des Mandats schriftlich ihren

ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.“

4. In § 7 wird der bisherige Absatz 4 aufgehoben und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 4 Nummern 1 bis 9 wird die Zahl „50.000“ jeweils durch die Zahl „75.000“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird die Passage „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ durch die Passage „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 5 Satz 5 wird nach dem Wort „schwerbehinderte“ die Passage „oder mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellte“ eingefügt.
9. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 3 Satz 6 und Satz 26 wird die Passage „im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde“ jeweils durch die Passage „im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.eberswalde.de unter ‚Bekanntmachungen‘“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Personen aller Geschlechter in der Stadt Eberswalde ist die Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Die Stadtverordnetenversammlung kann eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden.
Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit bieten, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Daneben hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den Beratungsgegenständen der jeweiligen öffentlichen Sitzung zu äußern, sobald ihr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erteilt worden ist.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 22 Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 4. Juli 1994 in der aktuellen Fassung.“

12. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit einer Behinderung in der Stadt Eberswalde benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Beginn der Wahlperiode eine/einen Beauftragte/Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Stadtverordnetenversammlung kann eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Beauftragte/Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellen. Der Beauftragten/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.“

13. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglied des Seniorenbeirats können Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind.“

14. § 18 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die in dem von ihnen vertretenen Ortsteil wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

15. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglied des Kulturbeirats können Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sein, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert sind, nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind und sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren.“

16. § 19 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die in dem von ihnen vertretenen Ortsteil wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

17. In § 19 Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

18. Nach § 19 wird ein neuer § 20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 20 Beirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Eberswalde“. Dem Beirat gehören maximal 9 Mitglieder an.

(2) Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen können Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sein, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert sind, nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind und sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen engagieren. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Beirat für Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die in dem von ihnen vertretenen Ortsteil wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen benannt werden.

(3) § 18 Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.“

19. Die bisherigen Paragraphen 20 bis 27 werden die Paragraphen 21 bis 28.

20. Im bisherigen § 20 Abs. 1 Satz 1 (zukünftig § 21 Abs. 1 Satz 1) wird „§ 14 BbgKVerf“ durch „§ 13 Abs. 2 BbgKVerf“ ersetzt.

21. Im bisherigen § 21 Abs. 1 Satz 1 (zukünftig § 22 Abs. 1 Satz 1) wird die Passage „ihren ständigen Wohnsitz“ durch das Wort „wohnen“ ersetzt.

22. Im bisherigen § 21 Abs. 2 Satz 4 (zukünftig § 22 Abs. 2 Satz 4) wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

23. Im bisherigen § 22 Abs. 2 (zukünftig § 23 Abs. 2) wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

24. Der bisherige § 23 (zukünftig § 24) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Petitionsrecht

Jede Person hat das Recht, sich gemäß § 14 BbgKVerf in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeinde zu wenden.“

25. Der bisherige § 25 Abs. 2 (zukünftig § 26 Abs. 2) wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eberswalde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.eberswalde.de unter ‚Bekanntmachungen‘ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft

verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.“

26. Der bisherige § 25 Abs. 4 (zukünftig § 26 Abs. 4) wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung im Bürgerinformationssystem der Stadt Eberswalde öffentlich bekannt gemacht, welches über die Internetseite www.eberswalde.de (über die Rubriken „Bekanntmachungen“ und/oder „Verwaltung & Politik“) erreichbar ist. Im Bürgerinformationssystem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen unter den jeweiligen Sitzungen abrufbar, welche – chronologisch sortiert nach den jeweiligen Sitzungsmonaten – unter „Kalender“ abrufbar sind. Das Datum des Bereitstellungstages ist der Datei der Öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde.“

27. Der bisherige § 25 Abs. 6 (zukünftig § 26 Abs. 6) wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlichkeit im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.eberswalde.de unter „Bekanntmachungen“ informiert. Daneben erfolgt ein Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde.“

28. Die Hauptsatzung wird mit Wirkung zum 01.06.2025 ferner wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird der 3. Abschnitt wie folgt neu benannt: „3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister“ und im 3. Abschnitt wird nach „§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister“ folgende Passage gestrichen: „§ 11a Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.

Der 3. Abschnitt wird wie folgt neu benannt: „3. Abschnitt: Bürgermeisterin/Bürgermeister“ § 11a wird aufgehoben.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertreterin/einen allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus dem genannten Personenkreis bestimmen.“

Im bisherigen § 21 Abs. 3 Satz 1 (zukünftig § 22 Abs. 3 Satz 1) wird die Passage „die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete,“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 01.01.2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 28 am 01.06.2025 in Kraft.

Eberswalde, den ...

Siegel

Götz Herrmann
Bürgermeister